

**Anforderungen der unteren Wasserbehörde
des Kreises Recklinghausen
an die Niederschlagswasserversickerung innerhalb des
Wasserschutzgebietes
„Holsterhausen / Üfter Mark“**

Stand November 2001

- 1** **Rechtliche und technische Grundlagen**
- 2** **Beurteilung der Beschaffenheit des Niederschlagswassers**
 - 2.1 **unverschmutztes (unbelastetes) Niederschlagswasser**
 - 2.2 **gering verschmutztes (schwach belastetes) Niederschlagswasser**
 - 2.3 **stark verschmutztes (stark belastetes) Niederschlagswasser**
- 3** **Definition verschiedener Versickerungsverfahren**
 - 3.1 **großflächige Versickerung**
 - 3.2 **Muldenversickerung**
 - 3.3 **Versickerungsbecken**
 - 3.4 **Mulden-Rigolenversickerung**
 - 3.5 **Flächenversickerung**
 - 3.6 **Rigolenversickerung**
 - 3.7 **Rohrversickerung**
 - 3.8 **Schachtversickerung**
- 4** **Allgemeine Randbedingungen**
 - 4.1 **k_f -Wert**
 - 4.2 **Grundwasserflurabstand**
 - 4.3 **Grenzabstände**
- 5** **Zusammenfassung der Anforderungen zur Versickerung von Niederschlagswasser (Verzeichnis über Verbote, Genehmigungs- oder Erlaubnisverfahren innerhalb des Wasserschutzgebietes „Holsterhausen/Üfter Mark“)**

1 Rechtliche und technische Grundlagen

Die Anforderungen an die Beseitigung des Niederschlagswassers wurden nach folgenden Richtlinien und Verordnungen erarbeitet:

- Runderlass zur Niederschlagswasserbeseitigung gem. § 51 a Landeswassergesetz MURL vom 18.5.1998 (IV B 5 - 673/2 - 29010/IV B 6 - 031 002 0901)
- ATV Arbeitsblatt A 138 (neu)
- Wasserschutzgebietsverordnung „Holsterhausen/Üfter Mark“ vom 15.08.1998
- Wasserhaushaltsgesetz vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1690)
- Landeswassergesetz vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW S. 77)

2 Beurteilung der Beschaffenheit des Niederschlagswassers (Niederschlagswasserqualität) nach dem Herkunftsbereich

2.1 unbelastetes (unverschmutztes) Niederschlagswasser

Als unverschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- Fuß-, Rad- und Wohnwegen
- Hofflächen (ohne Kfz-Verkehr) in Wohngebieten
- nichtmetallische Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten; metallische Dachflächen < 50 m²
- Garagenzufahrten bei Einzel- und Doppelhausbebauung (ohne Sammelgaragen)

2.2 schwach belastetes (gering verschmutztes) Niederschlagswasser

Als schwach belastet gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend); z.B. Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen, Zufahrten zu Sammelgaragen, sonstige Parkplätze sofern diese keine Großparkplätze mit häufiger Frequentierung sind
- Einkaufsstraßen, Marktplätze, Flächen auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden
- zwischengemeindliche Straßenverbindungen, Wegeverbindungen
- Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten; metallische Dachflächen
- Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und keinen sonstigen Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität
- landwirtschaftliche Hofflächen, soweit diese nicht unter Pkt. 2.3 aufgeführt sind

2.3 stark belastetes (stark verschmutztes) Niederschlagswasser

Als stark belastet gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- Flächen auf denen mit wassergefährdenden Stoffen i.S. des §19 g Abs. 5 WHG, sowie mit Gülle, Jauche, Stalldung oder Silage umgegangen wird; z.B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe
- Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend); z.B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen, sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung
- Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten sofern sie nicht unter Pkt. 2.2 fallen
- Flächen mit großen Tieransammlungen; z.B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen
- befestigte Gleisanlagen
- Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen; z.B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager
- Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial, Asche

3 Definitionen im Zusammenhang mit Versickerungsverfahren

3.1 großflächige Versickerung

flächenförmige Versickerung über die belebte Bodenzone unter Nutzung der natürlichen Infiltrationskapazität des anstehenden Bodens

3.2 Muldenversickerung

flächenförmige Versickerung über die belebte Bodenzone in einer Mulde mit einer üblichen Tiefe von 0,50 m, Infiltration über feinkörnige Deckschichten

3.3 Versickerungsbecken

flächenförmige Versickerung über die belebte Bodenzone in einem Becken, Infiltration über feinkörnige Deckschichten

3.4 Mulden-Rigolenversickerung

technische Einrichtung zur Niederschlagswasserversickerung, Kombination aus Mulden- und Rigolenversickerung

3.5 Flächenversickerung

flächenförmige Versickerung über eine durchlässige Oberfläche (Rasengittersteine, Pflaster, etc.), Infiltration über feinkörnige Deckschichten

3.6 Rigolenversickerung

technische Einrichtung zur Niederschlagswasserversickerung, linienförmige, oberflächennahe Versickerung durch einen künstlich eingebrachten Kieskörper

3.7 Rohrversickerung

technische Einrichtung zur Niederschlagswasserversickerung, linienförmige, oberflächennahe Versickerung mittels perforierter Versickerungsrohre und Kieskörper

3.8 Schachtversickerung

in Wasserschutzgebieten generell verboten, da punktförmige Versickerung mittels Versickerungsschacht

4 Allgemeine Randbedingungen

4.1 k_f -Wert

$5 \times 10^{-6} \text{ m/s} < k_f\text{-Wert} < 1 \times 10^{-3} \text{ m/s}$

4.2 Grundwasserflurabstand

bei großflächigen Versickerungen $> 1,0 \text{ m}$; bei allen anderen Verfahren $> 1,5 \text{ m}$ bis $2,0 \text{ m}$ (Rigolen-, Rohrversickerung)

4.3 Grenzabstände

Abstand zur Grundstücksgrenze $> 2,0 \text{ m}$

Abstand zu unterkellerten Gebäuden (ohne wasserdichte Ausbildung) $> 6,0 \text{ m}$

5 Verzeichnis über Verbote, Genehmigungs- oder Erlaubnisverfahren innerhalb des Wasserschutzgebietes „Holsterhausen / Üfter Mark“

Bezeichnung des NW gem. Pkt. 2	Versickerungsverfahren	Zone I	Zone II	Zone III A	Zone III B	Zone III C
unbelastet / unverschmutzt	großflächige Versickerung	Verboten	nach WSG-VO genehmigungspflichtig	Anzeigeverfahren	Anzeigeverfahren	Anzeigeverfahren
	Muldenversickerung	Verboten	nach WSG-VO genehmigungspflichtig	Anzeigeverfahren	Anzeigeverfahren	Anzeigeverfahren
	Versickerungsbecken	Verboten	nach WSG-VO genehmigungspflichtig	Anzeigeverfahren	Anzeigeverfahren	Anzeigeverfahren
	Flächenversickerung	Verboten	nach WSG-VO genehmigungspflichtig	Anzeigeverfahren	Anzeigeverfahren	Anzeigeverfahren
	Mulden-Rigolenversickerung	Verboten	nach WSG-VO genehmigungspflichtig	nach WSG-VO genehmigungspflichtig	nach WSG-VO genehmigungspflichtig	Anzeigeverfahren
	Rigolenversickerung	Verboten	Verboten	nach WSG-VO genehmigungspflichtig	nach WSG-VO genehmigungspflichtig	Erlaubnispflichtig ³
	Rohrversickerung	Verboten	Verboten	nach WSG-VO genehmigungspflichtig	nach WSG-VO genehmigungspflichtig	Erlaubnispflichtig ³
	Schachtversickerung	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
schwach belastet / gering verschmutzt	großflächige Versickerung	Verboten	Verboten	nach WSG-VO genehmigungspflichtig ²	nach WSG-VO genehmigungspflichtig ²	Anzeigeverfahren
	Muldenversickerung	Verboten	Verboten	nach WSG-VO genehmigungspflichtig ²	nach WSG-VO genehmigungspflichtig ²	Anzeigeverfahren
	Versickerungsbecken	Verboten	Verboten	nach WSG-VO genehmigungspflichtig ²	nach WSG-VO genehmigungspflichtig ²	Anzeigeverfahren
	Flächenversickerung	Verboten	Verboten	nach WSG-VO genehmigungspflichtig ²	nach WSG-VO genehmigungspflichtig ²	Anzeigeverfahren
	Mulden-Rigolenversickerung	Verboten	Verboten	nach WSG-VO genehmigungspflichtig ²	nach WSG-VO genehmigungspflichtig ²	Anzeigeverfahren
	Rigolenversickerung	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
	Rohrversickerung	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
	Schachtversickerung	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten

5 Verzeichnis über Verbote, Genehmigungs- oder Erlaubnisverfahren innerhalb des Wasserschutzgebietes „Holsterhausen / Üfter Mark“

Bezeichnung des NW gem. Pkt. 2	Versickerungsverfahren	Zone I	Zone II	Zone III A	Zone III B	Zone III C
stark belastet / stark verschmutzt	großflächige Versickerung	Verboten	Verboten	Verboten ¹	Verboten ¹	Verboten ¹
	Muldenversickerung	Verboten	Verboten	Verboten ¹	Verboten ¹	Verboten ¹
	Versickerungsbecken	Verboten	Verboten	Verboten ¹	Verboten ¹	Verboten ¹
	Flächenversickerung	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
	Mulden-Rigolenversickerung	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten ¹	Verboten ¹
	Rigolenversickerung	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
	Rohrversickerung	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
	Schachtversickerung	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten

- 1 Nur in Ausnahmefällen im Außenbereich zulässig bzw. als Übergangslösung bei Hauptverkehrsstraßen, Großparkplätzen und außerörtlichen Fernstraßen, befestigten Gleisanlagen (ohne Güterumschlag und ohne Pestizideinsatz) sowie bei stark verschmutzten landwirtschaftlichen Hofflächen (Viehhaltungsbetriebe). Den Versickerungsanlagen ist eine Behandlungsanlage, z.B. Sedimentfang, Leichtflüssigkeitsabscheider, etc. mit entsprechenden Kontrollmöglichkeiten und Sicherheitseinrichtungen vorzuschalten.
- 2 Die großflächige Versickerung über die belebte Bodenzone aus Industrie und Gewerbegebieten ist gem. WSG-VO genehmigungspflichtig; für alle anderen Herkunftsbereiche ist ein Anzeigeverfahren durchzuführen.
- 3 Das erforderliche Genehmigungsverfahren kann durch ein Anzeigeverfahren ersetzt werden, wenn die angeschlossene befestigte Fläche von 300 m² nicht überschritten wird.